Satzung der Niederösterreichischen Juristischen Gesellschaft

Geltender Text	Änderungsvorschlag
§ 15 Der Vereinsvorstand besteht aus a) einem Obmann, b) zwei Obmann-Stellvertretern, c) einem Schriftführer, d) einem Schriftführer-Stellvertreter, e) einem Kassier, f) einem Kassier-Stellvertreter und g) sechs bis zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vereinsvorstand und zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Vollversammlung auf drei Jahre gewählt und behalten ihre Funktion bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, oder ist es an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert, so kann der Vereinsvorstand ein Vereinsmitglied kooptieren, das seine Funktion bis zur Neuwahl des Vereins-vorstandes behält.	§ 15 Der Vereinsvorstand besteht aus a) einem Obmann, b) zwei Obmann-Stellvertretern, c) einem Schriftführer, d) einem Schriftführer-Stellvertreter, e) einem Kassier, f) einem Kassier-Stellvertreter und g) sechs bis zwölf weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vereinsvorstand und zwei Rechnungsprüfer werden von der ordentlichen Vollversammlung auf drei Jahre gewählt und behalten ihre Funktion bis zur Neuwahl. *Der Vereinsvorstand kann ein Vereinsmitglied kooptieren, das seine Funktion bis zur Neuwahl des Vereinsvorstandes behält, wenn* • *ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet oder* • *ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seiner Tätigkeit dauernd verhindert ist oder*

	• *die zulässige Anzahl von Vorstandsmitgliedern nicht ausgeschöpft ist und der Bedarf nach einem weiteren Vorstandsmitglied entsteht.*
§ 16 Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Obmann nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung binnen einer Woche anzuberaumen. Die Sitzungen des Vereinsvorstandes sind bei Anwesenheit des Obmannes, in seiner Verhinderung eines Obmann-Stellvertreters, und von drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.	§ 16 Die Sitzungen des Vereinsvorstandes werden vom Obmann nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von fünf Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung binnen einer Woche anzuberaumen. *Die Sitzungen des Vereinsvorstandes können auch ohne physische Anwesenheit der oder eines Teils der Teilnehmer durchgeführt werden und sind bei Teilnahme* des Obmannes, in seiner Verhinderung eines Obmann-Stellvertreters, und von drei weiteren Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.